

# Leistungsbewertung

Rechtliche Grundlagen und  
Auswirkungen auf die Schullaufbahn

# Pädagogische Grundsätze

<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.498547.de>

- Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang.
- Die Leistungsermittlung setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen.
- Die Leistungsbewertung muss für die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Eltern nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

# Rechtliche Rahmenbedingungen I

## Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

### § 57 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch **Noten, Punkte oder schriftliche Informationen** zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind.

(3) Notenstufen :

- sehr gut (1) - Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
- gut (2) - Leistung entspricht den Anforderungen voll.
- befriedigend (3) - Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
- ausreichend (4) - Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
- mangelhaft (5) - Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6) - Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

# Rechtliche Rahmenbedingungen II

Grundschul-/Sekundarstufe I-/GOST- Verordnung

## § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung dient der Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand. Sie ist für die Schule Ausgangspunkt für Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie **Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn**
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen.
- (5) Das Nähere zur Leistungsbewertung und zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit oder einer Schwierigkeit im Rechnen wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV - Leistungsbewertung)

Vom 21. Juli 2011

### Abschnitt 1 - Allgemeines

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Grundsätze der Leistungsbewertung
- 3 - Schulische Gremien
- 4 - Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
- 5 - Bildung abschließender Leistungsbewertungen
- 6 - Bewertungsformen
- 7 - Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

### Abschnitt 2 - Bewertungsbereiche

- 8 - Schriftliche Arbeiten
- 9 - Schriftliche Lernerfolgskontrollen
- 10 - Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht
- 11 - Hausaufgaben
- 12 - Andere Bewertungsbereiche

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 2 - Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den **Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien**. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung des Ergebnisses an die Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern.

**Es ist Aufgabe der Lehrkräfte**, für jede Schülerin und jeden Schüler die Voraussetzungen im Unterricht zu schaffen, die eine **weitgehende Annäherung von Leistungsfähigkeit und tatsächlich erbrachter Leistung** ermöglicht. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 2 - Grundsätze der Leistungsbewertung

- (2) Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Die Leistungsermittlung setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. **Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.**
- (4) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen **Entwicklungsstand** in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den **Leistungswillen** und die **sozialen Verhaltensweisen** sowie den **individuellen Lernfortschritt** in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 3 - Schulische Gremien

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die **Konferenz der Lehrkräfte** die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die **Fachkonferenzen** die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest.

Sie beschließen insbesondere über

- a) die Grundsätze der Leistungsbewertung,
- b) die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
- c) die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr,
- d) die Grundsätze für andere Bewertungsbereiche gemäß Nummer 12,
- e) die Form der Überprüfung von Hausaufgaben,
- f) die Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und
- g) die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 3 - Schulische Gremien

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen in Bezug auf die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler sowie die Lerngruppe.

Sie entscheidet insbesondere über

- a) die Versetzung,
- b) das Aufrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung,
- c) die Zeugnisse und
- d) die Einführung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 6 - Bewertungsformen

(2) Die Leistungsbewertung durch Noten erfolgt gemäß § 57 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in sechs Notenstufen von “sehr gut“ bis “ungenügend“. Die Bewertung der einzelnen Leistung kann innerhalb einer Notenstufe mit der Angabe einer Tendenz oder einem Worturteil genauer beschrieben werden

sehr gut (1)

- Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße

gut (2)

- Leistung entspricht den Anforderungen voll.

befriedigend (3)

- Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen

ausreichend (4)

- Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

mangelhaft (5)

- Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6)

- Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 6 - Bewertungsformen

(3) Die Bewertung mit Noten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei bei erhöhten oder geringeren Anforderungen die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen können.

<b>Erreichte Leistung</b>	<b>Note</b>
100 % bis 96 %	1
95 % bis 80 %	2
79 % bis 60 %	3
59 % bis 45 %	4
44 % bis 16 %	5
15 % und weniger	6

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Schlüssel unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Lerngruppe und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Beschlüsse fassen die unter Nummer 3 Abs. 2 benannten schulischen Gremien.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 6 - Bewertungsformen

(4) Die Bewertung mit Noten und Punkten in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	36	27	18	9	0

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## Bewertungsbereiche

### 8 - Schriftliche Arbeiten

- (1) Schriftliche Arbeiten sind Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren.

### 9 - Schriftliche Lernerfolgskontrollen

- (1) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft.

### 10 - Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

- (1) Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Hierzu gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## Bewertungsbereiche

### 11 - Hausaufgaben

- (1) Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen.  
Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Hausaufgaben können **nur dann bewertet** werden, wenn
  - a) die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
  - b) die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
  - c) die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder
  - d) die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 5 - Bildung abschließender Leistungsbewertungen

- 4) In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gehen schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen insgesamt mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.
- (5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen insgesamt mit einem Anteil von 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.
- (6) In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

# Rechtliche Rahmenbedingungen III

## 4 - Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

- (1) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten persönlichen Leistungsstand und die Lernentwicklung.
- (2) Schülerinnen und Schüler **sowie Eltern** sind über die Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen, die Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten und weiterer Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren.  
Die Lehrkraft ist **verpflichtet**, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Veränderung des Leistungsstandes sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden abschließenden Leistungsbewertung **rechtzeitig** zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten.
- (4) Auf Beschluss der **Elternversammlung** können Klassen- und Kursarbeiten mit einem **Notenspiegel** versehen werden.

# Praktische Umsetzung

Wie erleben Schüler (und Eltern) die Leistungsbewertung an unseren Schulen?

## *Erfahrungsberichte und Diskussion*

Bekannte Konfliktpunkte:

- Unangekündigte/unvorbereitete Leistungskontrollen
- Unklare Bewertungsmaßstäbe
- Subjektiv unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe
- Bewertung von Hausaufgaben
- Information der Eltern insbesondere „Klassenspiegel“

# Leistungsbewertung und Schullaufbahn

- > Ü5 Wechsel in eine Leistungs- und Begabungsklasse LuBK (Gymnasium)
- > Ü7 Übergang auf eine Erweiterte Schule - Berechtigung zum Besuch eines Gymnasiums

⇨ grundlegende allgemeine Bildung  
-> Hauptschulabschluss EBR

⇨ ⇨ erweiterte allgemeine Bildung  
-> Realschulabschluss FOR

⇨ ⇨ + (⇨ ⇨ ⇨) erweiterte allgemeine Bildung + Teile der vertieften allgemeinen Bildung  
-> Berechtigung zum Besuch der gymn. Oberstufe ( GOST)

⇨ ⇨ ⇨ vertiefte allgemeine Bildung  
-> Allgemeine Hochschulreife/Abitur AHR

# Leistungsbewertung und Schullaufbahn

- > **Bildungsstandards der KMK** = notwendige Regelstandards, d.h. Voraussetzungen um einen Hauptschulabschluss, einen mittleren Schulabschluss oder das Abitur (Hochschulreife) zu erhalten
- > **Rahmenlehrpläne des Landes** = Präzisierung der Standards und Standards und Festlegung, welche Kompetenzen die Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erwerben müssen
- > **Schulinterne Curricula und Bewertungsmaßstäbe** = Umsetzung der Rahmenlehrpläne in konkrete Fachpläne mit Angabe der Methoden , Themen und Leistungsmaßstäbe für die Leistungsbewertung

# Leistungsbewertung und Schullaufbahn

## Grundschule

Übergänge	Abschluss	Klassenstufe	Bewertungsmethode	Versetzung	Übergang
Ü7 (Übergang in Sek I)		6	Noten	höchstens 1 Note 5/6	Ü7 Gymnasium: Notensumme $\leq 7$ De, Ma, 1.FS, Empfehlung der GS, <b>oder</b> Eignungsprüfung

# Leistungsbewertung und Schullaufbahn

Gesamtschule

Übergänge	Klassenstufe	Bewertungsmethode	Versetzung	Abschluss	Übergang
Übergang in GOST	10	Noten und Punkte	<p>Punktesumme <math>\geq 60</math> P.            und in FG II <math>\geq 30</math> P.            und De oder Ma <math>\geq 5</math> P.            und max 2 Noten 5            und keine Note 6</p>	<p>FOR:            Punktesumme <math>\geq 84</math> P.            und in FG II <math>\geq 42</math> P.            Fehlleistung in max. 2 Fächern, d.h. <math>&lt;7</math> P in FG I + 2 Fächer FG II oder <math>&lt;4</math> P. in übrigen FG II            und De oder Ma <math>\geq 5</math> P.            und keine Note 6</p>	<p>GOST:            Punktesumme <math>\geq 112</math> P.            und in FG II <math>\geq 56</math> P.            Fehlleistung in max. 2 Fächern, d.h. <math>&lt;11</math> P. in EK oder <math>&lt;9</math> P. in FG I, <math>&lt;4</math> P. alle übrigen            und De oder Ma <math>\geq 5</math> P.            und keine Note 6</p>

# Leistungsbewertung und Rahmenlehrplan

Übergänge			Ü4 (LuBK)		Ü7 (Übergang in Sek I)				Übergang in GOST				
Abschlüsse									BR	EBR/FOR	Abitur		
Klassenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
BR					⚙	⚙	⇌	⇌	⇌				
EBR					⚙	⚙	⇌	⇌	⇌	⇌			
FOR					⚙	⚙	⇌⇌	⇌⇌	⇌⇌	⇌⇌	⇌⇌	⇌⇌	⇌⇌
Qualifikationsphase GOST					⚙	⚙	⇌⇌⇌	⇌⇌⇌	⇌⇌⇌	⇌⇌⇌	⇌⇌⇌	⇌⇌⇌	⇌⇌⇌

⇌ grundlegende allgemeine Bildung -> EBR

⇌⇌ erweiterte allgemeine Bildung -> FOR

⇌⇌⇌ erweiterte allgemeine Bildung + Teile der vertieften allgemeinen Bildung -> GOST

⇌⇌⇌ vertiefte allgemeine Bildung -> AHR



Eingangsvoraussetzungen	Abschlussorientierte Standards
-------------------------	--------------------------------

# Leistungsbewertung und Rahmenlehrplan

Übergänge	Ü4 (LuBK)				Ü7 (Übergang in Sek I)				Übergang in GOST					
Abschlüsse									BR	EBR/FOR	Abitur			
Klassenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
landeseigener Abschluß	A	B			C			D		E				
BR	A	B		C			D	E		F				
EBR	A	B		C		D		E	F	G				
FOR	A	B	C		D		E	F	G		H			
Qualifikationsphase GOST	B		C		D		E	F	G	H				

Phase	Abschluss / Qualifikation	Niveaustufe	Klasse	
Schuleinführung s-phase GS		Die <b>Niveaustufe B</b> weist ein Niveau aus, das in der Regel am Ende der Schulanfangsphase/Schuleingangsphase erreicht wird. Da Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in die Schule kommen, unterstützt die <b>Niveaustufe A</b> bei der Identifizierung von Vorstufen und individuellem Förderbedarf.	1 2 3	
GS	LuBK (4)	Die <b>Niveaustufe C</b> beschreibt ein Niveau, welches Schülerinnen und Schüler in der Regel zwischen den Jahrgangsstufen 3, 4, 5 oder 6 erreichen.	3 4 5 6	Notensumme <=5 De, Ma, 1.FS, Empfehlung der GS, Eignungstest
GS	Ü7 Gymnasium (6)	Die <b>Niveaustufe D</b> beschreibt das Niveau, welches Schülerinnen und Schüler in der Regel in den Jahrgangsstufen 5, 6, 7 oder 8 erreichen.	5 6 7 8	Notensumme <=7 De, Ma, 1.FS, Empfehlung der GS, <b>oder</b> Eignungsprüfung
Sek I	Landeseigener Schulabschluß (10)	Die <b>Niveaustufe E</b> wird in der Regel in den Jahrgangsstufen 7, 8, 9 oder 10 erreicht (Niveau der landeseigenen Abschlüsse am Ende der Jahrgangsstufe 10).	7 8 9 10	
Sek I	Berufsbildungsreife BR (9-10)	Die <b>Niveaustufe F</b> wird in der Regel in den Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 erreicht (Niveau der Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10; für die Erweiterte Berufsbildungsreife sind zusätzlich Kompetenzen auf der Niveaustufe G erforderlich).	8 9 10	
Sek I	Erweiterte Berufsbildungsreife EBR (10) Fachoberschulreife FOR (10)	Die <b>Niveaustufe G</b> beschreibt das Niveau, auf dem sich Schülerinnen und Schüler in der Regel in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 befinden (Niveau des Mittleren Schulabschlusses/der Fachoberschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 10).	9 10	
Einführungsphase GOST	Berechtigung zum Besuch der GOST (10)	Die <b>Niveaustufe H</b> kennzeichnet ein Niveau, das Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10 im verkürzten gymnasialen Bildungsgang bzw. am Ende der Jahrgangsstufe 11 im 13-jährigen Bildungsgang erreichen.	10 (11)	
Qualifikationsphase GOST (Sek II)	Hochschulreife AHR - Abitur (12/13)		11 12 (13)	